

Der XXij. Artikel.

Wie sich der Auffnehmer alder Zechen/
mit der Zubus halten soll.

In jklicher Auffnehmer alder Zechen / soll nach dem auff-
nehmen von stundt öffentlich anschlagen / welche zeche er
auffgenohmen / das anschlagen vier wochen stehen lassen!
vnd welche alde vorzupusten gewercken / ire teyl barwen wollen /
soll er nachfolgender gestalt darzu kommen lassen / Er soll auch
nicht gezwungen sein / in denselben vier wochen / die zeche zubele-
gen.

So aber eine zeche Jhar vnd tag im freyen gelegen / Soll
der auffnehmer die alten gewercken / zuzulassen nicht schuldig
sein.

Der XXij. Artikel.

Wenn man alde Zechen auffgenom-
men / wie man sich damit halten sol.

So nun ein alte Zeche auffgenohmen / vnd zubawen ange-
fangen wirdt / Sol der auffnehmer / den Berckmeister oder
die Geschworne / die Zeche zubesichtigen füren / vnd die
gebeude in die tieffsten / odder wo es am nützlichsten / von ihnen
erkant wirdet / richten / vnd die zechen bey nachfolgender straff /
nicht vorhawen oder beschedigen / Vnd sollen die Halden vñ
Felsen / one des Berckmeisters nachlassung / nicht gearbeitet
noch vorkaufft werden / Doch das sie der Berckmeister one
vnser vorwissen / nicht vorlasse.

Der xxiiij.